



NUCLETRON ELECTRONIC
AKTIENGESELLSCHAFT
München
- ISIN-Nr. DE0006789605 und ISIN-Nr. DE0005532931 -

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur diesjährigen

ordentlichen Hauptversammlung

ein. Sie findet am

Freitag, den 6. Juli 2012 um 10:00 Uhr

im Hotel Marriott, Berliner Straße 93, 80805 München, statt. (Einlass ab 09:30 Uhr)

I. Tagesordnung und Beschlussvorlage

TOP 1

Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Der Vorstand legt gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

- *den festgestellten Jahresabschluss der Nucletron Electronic AG zum 31. Dezember 2011,*
- *den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011,*
- *den Bericht über die Lage der Nucletron Electronic AG und des Konzerns für 2011,*
- *den Bericht des Aufsichtsrats für 2011,*
- *den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie*
- *den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).*

Der Bericht über die Lage der Nucletron Electronic AG und des Konzerns ist nach § 315 Abs. 3 in Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst.

Die genannten Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> zugänglich und können in den Geschäftsräumen am Sitz der Nucletron Electronic AG, Gärtnerstraße 60, 80992 München eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung nach § 173 AktG durch die Hauptversammlung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2011.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Nucletron Electronic AG von EUR 9.406.057,02 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 560.868,40, und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns in Höhe von EUR 8.845.188,62 auf neue Rechnung.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende, verbleibende Bilanzgewinn basieren auf dem am 13. April 2012, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab dem 9. Juli 2012.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2011 für diesen Zeitraum zu entlasten.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2011 für diesen Zeitraum zu entlasten.

TOP 5

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RöfIs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu bestellen.

II. Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtanzahl der ausgegebenen Stückaktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.804.342 (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)). Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht. Die Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder im Besitz eigener Aktien gemäß §§ 71 ff. AktG noch sind der Gesellschaft andere Umstände des Ruhens von Stimmrechten bekannt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 14 der Satzung der Nucletron Electronic AG die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft rechtzeitig, das heißt spätestens bis zum Ablauf des 29. Juni 2012 (24:00 Uhr MESZ), angemeldet und einen von einem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermittelt haben:

per Post: Donner & Reuschel AG, c/o dwpBank AG, WASHO, Einsteinring 9, 85609 Dornach

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 15. Juni 2012 (00:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, so kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Kreditinstitute und ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG iVm § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institute, wie etwa Aktionärsvereinigungen, können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen.

Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann. Dieses Formular steht den Aktionären außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> zur Verfügung und kann unter folgenden Kontaktdaten angefordert werden:

per Post: Nucletron Electronic AG, Hauptversammlung, Postfach 50 01 80, 80971 München

per Fax: +49 (0)89 1490 0211

per Email: aktie@nucletron.de

Die Bevollmächtigung kann durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch Übermittlung des Nachweises zum 5. Juli 2012, 24:00 Uhr MESZ an die vorgenannten Kontaktdaten nachgewiesen werden.

4. Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge und Auskunftserlangen

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit 5. April 2012, sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nucletron Electronic AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 5. Juni 2012, 24:00 Uhr MESZ zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an folgende Adresse:

Vorstand der Nucletron Electronic AG
Postfach 50 01 80
80971 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft begründete Gegenanträge gegen Vorschläge von Aufsichtsrat und/ oder Vorstand zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

per Post: Nucletron Electronic AG, Hauptversammlung, Postfach 50 01 80, 80971 München

per Fax: +49 89 1490 0211

per E-Mail: aktie@nucletron.de

Anderweitig adressierte Anträge und/ oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum 21. Juni 2012 (24:00 Uhr MESZ) bei der oben genannten Adresse eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm>.

5. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetadresse der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.de/nucag/hv.htm> zugänglich, auf der sich auch die Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

München, im Mai 2012

Nucletron Electronic AG
Der Vorstand